

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0663-I/A/4/2018

Wien, 23.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1867/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Zadic, Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Für fachspezifische Medienverteiler werden Adressdatensätze aus dem Medienhandbuch Österreich 2018 (Hrsg. Verband österreichischer Zeitungen, Wien, Czerninverlag 2018) bzw. der dazugehörigen Online-Datenbank Medienhandbuch.at entnommen. Die verwendeten Datensätze umfassen dabei Vor und Zuname, Medium - Redaktionsanschrift, E-Mail Adresse und allenfalls Redaktionstelefonnummer. Der jeweilige Verteiler wird für jede Anwendung individuell auf Basis der o.a. Adressverzeichnisse erstellt und nach Verwendung unmittelbar gelöscht.

Die Verarbeitung der angeführten Daten beruht gemäß Artikel 6 DSGVO auf dem Bundesministeriumgesetz, BGBI. Nr. 76/1986 idgF, Teil 1 Z 10 der Anlage zu § 2 (Informationstätigkeit).

Frage 5:

Von meinem Ministerium wurde in der Vergangenheit keine Korrespondenz zwischen Journalisten/Journalistinnen und meinem Haus proaktiv veröffentlicht und an die Medien kommuniziert.

Frage 6:

Im Sozialministerium gibt es zu diesem Thema einen Hinweis im 2017 erstellten Verhaltenskodex. Darin wird insbesondere dargestellt, wie mit Medienanfragen verfahren werden soll:

„Als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Zentralstelle erteilen wir Medien im dienstlichen Zusammenhang keine Auskünfte, es sei denn wir werden eigens dazu ermächtigt. Nimmt ein Medienvertreter oder eine Medienvertreterin mit dem Wunsch nach Informationen Kontakt mit uns auf, verweisen wir grundsätzlich an die Pressesprecherinnen und Pressesprecher des Ministers bzw. der Ministerin.“

Frage 7:

Es gibt auf der Verwaltungsakademie des Bundes Weiterbildungsseminare für Führungspersonal, die auch Medientrainings anbieten. Gezieltes Mediencoaching im Rahmen der Grundausbildung oder im Zuge von sonstigen (verpflichtenden) Ausbildungen findet nicht statt.

Fragen 8 bis 10:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1859/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

